

TE Vwgh Beschluss 2025/7/21 Ra 2024/12/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2025

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §15b Abs3

Berufstätigkeiten besonders belastende 2007 §1 Z4

Berufstätigkeiten besonders belastende 2007 §1 Z4 lita

1. BDG 1979 § 15b heute
2. BDG 1979 § 15b gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. BDG 1979 § 15b gültig von 01.04.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
4. BDG 1979 § 15b gültig von 23.12.2018 bis 31.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
5. BDG 1979 § 15b gültig von 02.09.2017 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. BDG 1979 § 15b gültig von 01.08.2007 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
7. BDG 1979 § 15b gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
8. BDG 1979 § 15b gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des J K in B gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Jänner 2024, W213 2267566-1/9E, betreffend Feststellung von Schwerarbeitsmonaten gemäß § 15b BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Inneres), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Pieler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des J K in B gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Jänner 2024, W213 2267566-1/9E, betreffend Feststellung von Schwerarbeitsmonaten gemäß Paragraph 15 b, BDG 1979 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Inneres), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber steht als Chefinspektor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Schreiben

vom 3. Februar 2022 beantragte er die „bescheidmäßige Feststellung der Anzahl meiner Schwerarbeitsmonate“.

2

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2022 stellte die belangte Behörde fest, der Revisionswerber weise im Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 28. Februar 2022 keine Schwerarbeitsmonate auf.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers ab; die Revision erklärte es für nicht zulässig.

4

In seiner Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, der Revisionswerber wolle lediglich seine im Bundeskriminalamt zurückgelegte Zeit vom 1. März 2007 bis zum 30. September 2017 als Schwerarbeit angerechnet wissen. Hinsichtlich seiner Verwendung als hauptamtlicher Lehrer an einem näher genannten Bildungszentrum ab dem 1. Oktober 2017 habe er kein Vorliegen von Schwerarbeitsmonaten behauptet. Im Bundeskriminalamt sei der Revisionswerber vom 1. März 2007 bis zum 31. Jänner 2011 als verdeckter Ermittler und vom 1. November 2011 bis zum 30. September 2017 als Hauptsachbearbeiter im „Cold Case Management“ tätig gewesen. Aus den in den Feststellungen wiedergegebenen, diese beiden Tätigkeiten betreffenden Arbeitsplatzbeschreibungen könne nicht abgeleitet werden, dass der Revisionswerber mehr als die Hälfte seiner Arbeitstätigkeit im wachespezifischen Außendienst gewesen sei. An beiden Arbeitsplätzen sei der Schwerpunkt auf organisatorischen und administrativen Aspekten gelegen. Aus der Zeugeneinvernahme eines damaligen Vorgesetzten des Revisionswerbers in der Zeit als verdeckter Ermittler ergebe sich, dass der Revisionswerber nur sporadisch an operativen Einsätzen teilgenommen habe. In Bezug auf die Tätigkeit im Bereich „Cold Case Management“ habe ein Vorgesetzter des Revisionswerbers als Zeuge angegeben, der Revisionswerber habe nicht in überwiegendem Ausmaß wachespezifischen Außendienst geleistet. Nach einer anderen Zeugenaussage habe der Revisionswerber in diesem Bereich überwiegend wachespezifischen Außendienst geleistet. Aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen wie etwa Dienstzeitrachweisen, Reiseabrechnungen usw könne kein Rückschluss auf Zeiten im wachespezifischen Außendienst gezogen werden. Während des maßgeblichen Zeitraums seien nie an mehr als acht Tagen Dienstreisen getätigt worden. Im Ergebnis weise der Revisionswerber in der Zeit vom 1. März 2007 bis zum 30. September 2017 keine Schwerarbeitsmonate auf.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht

gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Zur Darlegung der Zulässigkeit seiner Revision bringt der Revisionswerber vor, er habe während seiner Tätigkeiten als verdeckter Ermittler sowie als Ermittler im Bereich „Cold Case Management“ im Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 30. September 2017 wachespezifischen Außendienst im Ausmaß von über 50 % pro Monat und somit Schwerarbeit geleistet. Er wendet sich - ohne Bezugnahme auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts, welches lediglich die Zeugenaussagen zusammenfasse. Weiters sei stets die Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsplatzbeschreibungen bestritten worden, weil diese nicht den tatsächlichen Ist-Zustand, sondern einen Soll-Zustand abbildeten. Von zwei Zeugen sei bestätigt worden, dass er überwiegend im wachespezifischen Außendienst tätig gewesen sei.

10

§ 15b BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, lautet auszugsweise wie folgt: Paragraph 15 b, BDG 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979,, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 15b. (1) Die Beamtin oder der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (pensionswirksame Zeit bei Beamtinnen und Beamten, auf die § 1 Abs. 14 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, anzuwenden ist) von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamtinnen und Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“ § 15b. (1) Die Beamtin oder der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (pensionswirksame Zeit bei Beamtinnen und Beamten, auf die Paragraph eins, Absatz 14, des Pensionsgesetzes 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 340 aus 1965,, anzuwenden ist) von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamtinnen und Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

(3) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 50. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

...“

11

Gemäß § 1 Z 4 der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBl. II Nr. 105/2006, idF BGBl. II Nr. 31/2022, ist die Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten samt Anlage, BGBl. II Nr. 104/2006, (Schwerarbeitsverordnung), auf Beamte mit den Maßgaben anzuwenden, dass als Schwerarbeit auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung gelten, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt. Als solche gelten gemäß lit. a leg.cit. Tätigkeiten von Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachespezifischen

Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben. Gemäß Paragraph eins, Ziffer 4, der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 105 aus 2006,, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 31 aus 2022,, ist die Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten samt Anlage, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 104 aus 2006,, (Schwerarbeitsverordnung), auf Beamte mit den Maßgaben anzuwenden, dass als Schwerarbeit auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung gelten, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt. Als solche gelten gemäß Litera a, leg.cit. Tätigkeiten von Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben.

12

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Anzahl der geleisteten Schwerarbeitsmonate eine Tatsachen- und nicht (bloß) eine Rechtsfrage, weswegen es dazu konkreter Feststellungen hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse bedarf. Es kommt dabei nicht bloß auf den nach den Organisationsnormen (Arbeitsplatzbeschreibungen) gesollten Zustand an (vgl VwGH 12.8.2024, Ra 2023/12/0047, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Anzahl der geleisteten Schwerarbeitsmonate eine Tatsachen- und nicht (bloß) eine Rechtsfrage, weswegen es dazu konkreter Feststellungen hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse bedarf. Es kommt dabei nicht bloß auf den nach den Organisationsnormen (Arbeitsplatzbeschreibungen) gesollten Zustand an vergleiche , VwGH 12.8.2024, Ra 2023/12/0047, mwN).

13

Soweit sich der Revisionswerber gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts wendet, ist er darauf zu verweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz nach dem Revisionsmodell im Allgemeinen nicht dazu berufen ist, die verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigung zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Beruht die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nicht auf einer geradezu unvertretbaren Auslegung des Inhalts und Umfangs der Begründungspflicht, so liegt eine grundlegende Verkenntung tragender Verfahrensgrundsätze nicht vor (vgl VwGH 12.8.2024, Ra 2023/12/0047; 2.7.2018, Ra 2017/12/0127, jeweils mwN). Derartiges wurde in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht aufgezeigt. Soweit sich der Revisionswerber gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts wendet, ist er darauf zu verweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz nach dem Revisionsmodell im Allgemeinen nicht dazu berufen ist, die verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigung zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Beruht die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nicht auf einer geradezu unvertretbaren Auslegung des Inhalts und Umfangs der Begründungspflicht, so liegt eine grundlegende Verkenntung tragender Verfahrensgrundsätze nicht vor vergleiche , VwGH 12.8.2024, Ra 2023/12/0047; 2.7.2018, Ra 2017/12/0127, jeweils mwN). Derartiges wurde in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht aufgezeigt.

14

In Bezug auf die Beweislast für den Nachweis geleisteter Schwerarbeitsmonate sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass im Verwaltungsverfahren die Officialmaxime herrscht, dh die entscheidungswesentlichen Tatsachen sind grundsätzlich von Amts wegen festzustellen. Die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des „Nichtfestgestelltseins“ einer Tatsache sind - auch bei amtswegiger Ermittlungspflicht - von demjenigen zu tragen, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will, also vorliegendenfalls vom Revisionswerber. Einer Zuerkennung von Schwerarbeitsmonaten im Dienstrechtsverfahren, obwohl die Leistung dieser Schwerarbeitsmonate durch die Beamtin oder den Beamten nicht festgestellt werden konnte, steht schon der Umstand entgegen, dass es dafür an einer gesetzlichen Grundlage mangelt (vgl VwGH 12.8.2024, Ra 2023/12/0047, mwN). In Bezug auf die Beweislast für den Nachweis geleisteter Schwerarbeitsmonate sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass im Verwaltungsverfahren die Officialmaxime herrscht, dh die entscheidungswesentlichen Tatsachen sind grundsätzlich von Amts wegen festzustellen. Die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des „Nichtfestgestelltseins“ einer Tatsache sind - auch bei amtswegiger Ermittlungspflicht - von demjenigen zu tragen, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will, also vorliegendenfalls

vom Revisionswerber. Einer Zuerkennung von Schwerarbeitsmonaten im Dienstrechtsverfahren, obwohl die Leistung dieser Schwerarbeitsmonate durch die Beamtin oder den Beamten nicht festgestellt werden konnte, steht schon der Umstand entgegen, dass es dafür an einer gesetzlichen Grundlage mangelt vergleiche , VwGH 12.8.2024, Ra 2023/12/0047, mwN).

15

Im vorliegenden Fall konnte weder von der belangten Behörde noch vom Verwaltungsgericht - nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und einer mündlichen Verhandlung - das Vorliegen von Schwerarbeitsmonaten festgestellt werden. Der Revisionswerber gab zwar auch im Revisionsverfahren an, wachespezifischen Außendienst im überwiegenden Ausmaß geleistet zu haben, erstattete jedoch in der Zulässigkeitsbegründung diesbezüglich kein substantiiertes Vorbringen, welches die Unvollständigkeit des vom Verwaltungsgericht geführten Ermittlungsverfahrens aufzeigen würde (zum Erfordernis, wonach der Revisionswerber das Versehen von wachespezifischem Außendienst substantiiert behaupten muss, vgl VwGH 25.9.2017, Ro 2016/12/0003, vgl idS auch VwGH 20.11.2018, Ra 2017/12/0120). Im vorliegenden Fall konnte weder von der belangten Behörde noch vom Verwaltungsgericht - nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und einer mündlichen Verhandlung - das Vorliegen von Schwerarbeitsmonaten festgestellt werden. Der Revisionswerber gab zwar auch im Revisionsverfahren an, wachespezifischen Außendienst im überwiegenden Ausmaß geleistet zu haben, erstattete jedoch in der Zulässigkeitsbegründung diesbezüglich kein substantiiertes Vorbringen, welches die Unvollständigkeit des vom Verwaltungsgericht geführten Ermittlungsverfahrens aufzeigen würde (zum Erfordernis, wonach der Revisionswerber das Versehen von wachespezifischem Außendienst substantiiert behaupten muss, vergleiche , VwGH 25.9.2017, Ro 2016/12/0003, vergleiche , idS auch VwGH 20.11.2018, Ra 2017/12/0120).

16

Vor dem Hintergrund der dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Akten, insbesondere den Arbeitsplatzbeschreibungen des Revisionswerbers sowie den Protokollen der mündlichen Verhandlung, welche zwar ein teilweises Verrichten von wachespezifischen Außendiensten nahelegen, nicht jedoch in dem vom Gesetz geforderten überwiegenden Ausmaß und über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 120 Kalendermonaten, ist nicht ersichtlich, dass sich die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts als unvertretbar erweist.

17

In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 21. Juli 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024120017.L00

Im RIS seit

12.08.2025

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at